

Name, Vorname der/s Studierenden: \_\_\_\_\_

Förderungsnummer: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

**Bescheinigung des Arbeitgebers zur Vorlage beim BAföG-Amt zur Prüfung des gem. § 21 Abs.4 Nr. 5 BAföG freizustellenden studentischen Einkommens aus einer Tätigkeit in systemrelevanten Branchen und Berufen**

Hiermit wird bestätigt, dass (Vor-und Nachname)

\_\_\_\_\_ eine Tätigkeit in systemrelevanten Branchen und Berufen seit dem 1.3.2020 aufgenommen hat oder der arbeitszeitliche Umfang seit dem 1.3.2020 aufgestockt wurde. (Zu dem Maßstab für die Zuordnung von Tätigkeiten zu systemrelevanten Branchen und Berufen und der Befristung der Regelung wird auf die Hinweise auf der Rückseite dieser Bescheinigung verwiesen.)

Beginn dieser Tätigkeit: \_\_\_\_\_

Art der Tätigkeit: \_\_\_\_\_

Voraussichtlicher Zeitraum dieser Tätigkeit: \_\_\_\_\_

Höhe des voraussichtlichen monatlichen steuerpflichtigen Bruttoeinkommens : \_\_\_\_\_ €

Falls diese Tätigkeit bereits vor dem 1.3.2020 aufgenommen worden ist:

Höhe des steuerpflichtigen Bruttoeinkommens im Monat Februar 2020: \_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
(Arbeitgeber/Unterschrift+ Stempel)

**Ergänzende Hinweise :**

Maßstab für die Zuordnung von Tätigkeiten zu systemrelevanten Branchen und Berufen sollen nach Weisung des zuständigen Bundesministeriums für Bildung und Forschung –neben der in der Gesetzesbegründung des WissStudUG zu Artikel 2 Nummer 1 in Bundestags –Drucksache 19/18699 ausdrücklich in Bezug genommenen BSI-Kritisverordnung- die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch für die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Kindernotfallbetreuung bilden.

Auszug BT-Drucksache 19/18699:

Die Regelung in der neuen Nummer 5 des § 21 Absatz 4 bewirkt, dass Einkünfte Auszubildender aus vorübergehend wegen der COVID -19-Pandemie aufgenommenen Tätigkeiten und zusätzliche Einkünfte aus im zeitlichen Umfang pandemiebedingt aufgestockten bereits vorher aufgenommenen Tätigkeiten bei der Berechnung des für die BAföG-Förderungsleistung maßgeblichen anrechenbaren Einkommens ohne Berücksichtigung bleiben. Bestimmte Branchen und Berufe sind für das öffentliche Leben, Sicherheit und Versorgung der Menschen unabdingbar. Hierzu zählen die Ordnungs- und Sicherheitsbehörden, Energie- und Wasserversorger, der Transport- und Personenverkehr, aber auch die Aufrechterhaltung von Kommunikationswegen. Besondere Bedeutung haben zudem das Gesundheitswesen mit Krankenhäusern und Apotheken, aber auch Land- und Ernährungswirtschaft und die Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln sowie die Bereiche Bildung und Erziehung, Kinder- und Jugendhilfe sowie Behindertenhilfe. Einen Maßstab für die Zuordnung von Tätigkeiten zu systemrelevanten Branchen und Berufen bieten die Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung) und die landesrechtlichen Bestimmungen für die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Kindernotfallbetreuung. Durch diese Regelung soll ein Anreiz geschaffen werden, auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten in diesen Bereichen aufzunehmen, beziehungsweise bereits vorher aufgenommene Tätigkeiten aufzustocken.

**Hinweis auf Befristung der Anrechnungsbefreiung**

Gem. §66a Abs. 8a BAföG ist die Regelung des § 21 Abs. 4 Nr. 5 BAföG ab dem ersten Tag des Monats nicht mehr anzuwenden, der auf den Monat folgt, in dem die Aufhebung der vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite infolge der COVID-19-Pandemie nach § 5 Absatz 1 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes bekannt gemacht wird. Der nach Satz 1 maßgebliche Tag ist vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.